

# A&L ULTIMATE E-LIQUIDE PHOENIX

## Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Ausgabedatum: 18.06.2021 Überarbeitungsdatum: 27.07.2023 Ersetzt Version vom: 07.02.2022 Version: 3.0

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch  
Produktname : A&L ULTIMATE E-LIQUIDE PHOENIX  
UFI : 240K-NF7U-EEQT-7GSQ

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Verwendung durch Verbraucher, Gewerbliche Nutzung

##### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Comunica Concept SAS  
348 rue François Durafour  
FR- 42160 Andrézieux Bouthéon  
FRANCE  
T 04.77.40.09.71  
contact@aromes-et-liquides.fr

#### Importeur / Inverkehrbringer Schweiz

noSmoky (Supper GmbH)  
St. Klemensstrasse 10  
CH-2544 Bettlach  
Schweiz  
Telefon: +41 (0)32 621 69 10  
E-Mail: info@nosmoky.ch  
Reversnummer: 8113

Sachkundige Person nach Anhang 2 ChemV (E-Mail) : info@nosmoky.ch

#### 1.4. Notrufnummer

| Land   | Organisation/Firma | Anschrift | Notrufnummer      | Anmerkung |
|--------|--------------------|-----------|-------------------|-----------|
| France | ORFILA             |           | +33 1 45 42 59 59 |           |

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Enthält Limonen(138-86-3), Furaneol / 4-hydroxy-2,5-dimethylfuran-2 (3H) -one(3658-77-3). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich. EUH210

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

##### Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Unseres Wissens nach stellt dieses Erzeugnis unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Vorschriften für die industrielle Hygiene keine besonderen Risiken dar.

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

##### Kennzeichnung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

EUH Sätze : EUH208 - Enthält Limonen(138-86-3), Furaneol / 4-hydroxy-2,5-dimethylfuran-2 (3H) -one(3658-77-3). Kann allergische Reaktionen hervorrufen. EUH210 - Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

#### 2.3. Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT-/vPvB-Stoffe  $\geq 0,1\%$  bewertet gemäss REACH Anhang XIII

# A&L ULTIMATE E-LIQUIDE PHOENIX

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Ausgabedatum: 18.06.2021 Überarbeitungsdatum: 27.07.2023 Ersetzt Version vom: 07.02.2022 Version: 3.0

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

#### 3.2. Gemische

| Name                                              | Produktidentifikator                 | %     | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]                                                                      |
|---------------------------------------------------|--------------------------------------|-------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Limonen                                           | CAS-Nr.: 138-86-3 EG-Nr.: 205-341-0  | < 0,2 | Flam. Liq. 3, H226 Skin Irrit. 2, H315 Skin Sens. 1, H317 Asp. Tox. 1, H304 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410 |
| Furaneol / 4-hydroxy-2,5-dimethylfuran-2 (3H)-one | CAS-Nr.: 3658-77-3 EG-Nr.: 222-908-8 | < 0,1 | Eye Irrit. 2, H319 Skin Sens. 1A, H317                                                                                    |

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

- Erste-Hilfe-Massnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
- Erste-Hilfe-Massnahmen nach Hautkontakt : Mit viel Wasser abwaschen.
- Erste-Hilfe-Massnahmen nach Augenkontakt : Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen.
- Erste-Hilfe-Massnahmen nach Verschlucken : Rufen Sie eine Giftnotrufzentrale oder einen Arzt an, wenn Sie sich unwohl fühlen.

#### Notrufnummern Schweiz

Tox Info Suisse: 145 (24 h, gratis aus der Schweiz)  
aus dem Ausland: +41 44 251 51 51  
Sanitätsnotruf: 144  
Notruf: 112

#### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

### ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wasser im Sprühstrahl. Trockenpulver. Schaum. Kohlendioxid.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Möglich Freisetzung giftiger Rauchgase.

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung : Nur mit geeigneter Schutzausrüstung eingreifen. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

### ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

##### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmassnahmen : Verunreinigten Bereich lüften.

# A&L ULTIMATE E-LIQUIDE PHOENIX

## Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Ausgabedatum: 18.06.2021 Überarbeitungsdatum: 27.07.2023 Ersetzt Version vom: 07.02.2022 Version: 3.0

### 6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nur mit geeigneter Schutzausrüstung eingreifen. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

### 6.2. Umweltschutzmassnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen.

Sonstige Angaben : Stoffe oder Restmengen in fester Form müssen in den dafür zugelassenen Anlagen entsorgt werden.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben : siehe Punkt 8 Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung".

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung : Für eine ausreichende Belüftung des Arbeitsplatzes ist zu sorgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Hygienemassnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### 8.1.1. Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

**Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:**

Für eine ausreichende Belüftung des Arbeitsplatzes ist zu sorgen.

#### 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

**Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):**

##### 8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

**Augenschutz:**

# A&L ULTIMATE E-LIQUIDE PHOENIX

## Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Ausgabedatum: 18.06.2021 Überarbeitungsdatum: 27.07.2023 Ersetzt Version vom: 07.02.2022 Version: 3.0

Schutzbrille

### 8.2.2.2. Hautschutz

#### Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

#### Handschutz:

Schutzhandschuhe

### 8.2.2.3. Atemschutz

#### Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen.

### 8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|                                                   |                      |
|---------------------------------------------------|----------------------|
| Aggregatzustand                                   | : Flüssigkeit        |
| Farbe                                             | : Gelb.              |
| Geruch                                            | : Charakteristisch.  |
| Geruchsschwelle                                   | : Nicht verfügbar    |
| Schmelzpunkt                                      | : Nicht anwendbar    |
| Gefrierpunkt                                      | : Nicht verfügbar    |
| Siedepunkt                                        | : Nicht verfügbar    |
| Entzündbarkeit                                    | : Nicht anwendbar    |
| Untere Explosionsgrenze                           | : Nicht verfügbar    |
| Obere Explosionsgrenze                            | : Nicht verfügbar    |
| Flammpunkt                                        | : > 60 °C            |
| Zündtemperatur                                    | : Nicht verfügbar    |
| Zersetzungstemperatur                             | : Nicht verfügbar    |
| pH-Wert                                           | : 4 - 6              |
| Viskosität, kinematisch                           | : Nicht verfügbar    |
| Löslichkeit                                       | : wasserlösliches.   |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) | : Nicht verfügbar    |
| Dampfdruck                                        | : Nicht verfügbar    |
| Dampfdruck bei 50°C                               | : Nicht verfügbar    |
| Dichte                                            | : Nicht verfügbar    |
| Relative Dichte                                   | : 1,15 (1,13 - 1,17) |
| Relative Dampfdichte bei 20°C                     | : Nicht verfügbar    |
| Partikeleigenschaften                             | : Nicht anwendbar    |

### 9.2. Sonstige Angaben

#### 9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrössen

Keine weiteren Informationen verfügbar

# A&L ULTIMATE E-LIQUIDE PHOENIX

## Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Ausgabedatum: 18.06.2021 Überarbeitungsdatum: 27.07.2023 Ersetzt Version vom: 07.02.2022 Version: 3.0

### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1. Reaktivität

Das Produkt ist unter normalen Gebrauchs-, Lager- und Transportbedingungen nicht reaktiv.

#### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

#### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

#### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine unter den empfohlenen Lager- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

#### 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lagerungs- und Verwendungsbedingungen dürfen keine gefährlichen Zersetzungsprodukte entstehen.

### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

#### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

|                                                             |                                                                                                                |
|-------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Akute Toxizität (Oral)                                      | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                |
| Akute Toxizität (Dermal)                                    | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                |
| Akute Toxizität (inhalativ)                                 | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                |
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut                               | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) pH-Wert: 4 - 6 |
| Schwere Augenschädigung/-reizung                            | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) pH-Wert: 4 - 6 |
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut                          | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                |
| Keimzellmutagenität                                         | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                |
| Karzinogenität                                              | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                |
| Reproduktionstoxizität                                      | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition   | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                |
| Aspirationsgefahr                                           | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                |

#### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1. Toxizität

|                                                                        |                                                                                                                     |
|------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ökologie - Allgemein                                                   | : Das Produkt gilt als unschädlich für Wasserorganismen und verursacht keine langfristigen Schäden an der Umgebung. |
| Gewässergefährdend, kurzfristige (akut)                                | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                     |
| Gewässergefährdend, langfristige (chronisch)<br>Nicht schnell abbaubar | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                     |

# A&L ULTIMATE E-LIQUIDE PHOENIX

## Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Ausgabedatum: 18.06.2021 Überarbeitungsdatum: 27.07.2023 Ersetzt Version vom: 07.02.2022 Version: 3.0

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung : Entsorgen Sie den Inhalt / Behälter gemäss den Sortieranweisungen des autorisierten Sammlers.

#### Schweiz

Die Entsorgung hat nach den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften zu erfolgen, insbesondere nach der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA, SR 814.610) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81).

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäss ADR/SDR / IMDG / IATA

| ADR/SDR                                            | IMDG               | IATA               |                    |                    |
|----------------------------------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| <b>14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer</b>              |                    |                    |                    |                    |
| Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften  |                    |                    |                    |                    |
| Keine Bestimmungen                                 | Keine Bestimmungen | Keine Bestimmungen | Keine Bestimmungen | Keine Bestimmungen |
| <b>14.2. Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung</b> |                    |                    |                    |                    |
| Keine Bestimmungen                                 | Keine Bestimmungen | Keine Bestimmungen |                    |                    |
| <b>14.3. Transportgefahrenklassen</b>              |                    |                    |                    |                    |
| Keine Bestimmungen                                 | Keine Bestimmungen | Keine Bestimmungen |                    |                    |
| <b>14.4. Verpackungsgruppe</b>                     |                    |                    |                    |                    |
| Keine Bestimmungen                                 | Keine Bestimmungen | Keine Bestimmungen |                    |                    |
| <b>14.5. Umweltgefahren</b>                        |                    |                    |                    |                    |
| Keine Bestimmungen                                 | Keine Bestimmungen | Keine Bestimmungen |                    |                    |
| Keine zusätzlichen Informationen verfügbar         |                    |                    |                    |                    |

### 14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

#### Landtransport

Keine Bestimmungen

#### Seeschifftransport

Keine Bestimmungen

#### Lufttransport

Keine Bestimmungen

# A&L ULTIMATE E-LIQUIDE PHOENIX

## Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Ausgabedatum: 18.06.2021 Überarbeitungsdatum: 27.07.2023 Ersetzt Version vom: 07.02.2022 Version: 3.0

### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäss IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Verordnungen

##### Anhang XVII von REACH (Beschränkungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind

##### REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

##### REACH-Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

##### PIC-Verordnung (EU 649/2012, vorherige Einwilligung nach Aufklärung)

Enthält keinen Stoff, der der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegt.

##### POP-Verordnung (EU 2019/1021, persistente organische Schadstoffe)

Enthält keinen Stoff, der der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegt

##### Verordnung zum Abbau der Ozonschicht (EU 1005/2009)

Enthält keinen Stoff, der der VERORDNUNG (EG) Nr. 1005/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. September 2009 über Stoffe, die die Ozonschicht abbauen, unterliegt.

##### Verordnung über Ausgangsstoffe für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

##### Drug Precursor Regulation (EG 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

#### 15.1.2. Nationale Vorschriften

Keine weiteren Informationen verfügbar

##### Nationale Vorschriften (Schweiz)

Chemikaliengesetz (ChemG, SR 813.1)

Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11)

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81)

Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA, SR 814.610)

Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR, SR 741.621)

Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201)

Einstufung und Kennzeichnung erfolgen nach der Chemikalienverordnung (ChemV) in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Abkürzungen und Akronyme:

|     |                                                                                                       |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ADN | Europäisches Abkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen |
| ADR | Europäisches Abkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse          |
| SDR | Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (Schweiz, SR 741.621)              |

# A&L ULTIMATE E-LIQUIDE PHOENIX

## Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Ausgabedatum: 18.06.2021 Überarbeitungsdatum: 27.07.2023 Ersetzt Version vom: 07.02.2022 Version: 3.0

|        |                                                                                         |
|--------|-----------------------------------------------------------------------------------------|
| ATE    | Schätzung der akuten Toxizität                                                          |
| BKF    | Biokonzentrationsfaktor                                                                 |
| BLV    | Biologischer Grenzwert                                                                  |
| BSB    | Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)                                                    |
| CSB    | Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)                                                       |
| DMEL   | Abgeleitete Dosis mit minimaler Wirkung                                                 |
| DNEL   | Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung                                       |
| EG-Nr. | Nummer der Europäischen Gemeinschaft                                                    |
| EC50   | Median effektive Konzentration                                                          |
| EN     | Europäische Norm                                                                        |
| IARC   | Internationale Agentur für Krebsforschung                                               |
| IATA   | Internationale Luftverkehrsvereinigung                                                  |
| IMDG   | Internationaler Code für maritime Gefahrgüter                                           |
| LC50   | Letale Konzentration für 50% der getesteten Bevölkerung (mittlere letale Konzentration) |
| LD50   | Mittlere letale Dosis für 50% der getesteten Bevölkerung (mittlere letale Dosis)        |
| LOAEL  | Minstdosis mit beobachteter Nebenwirkung                                                |
| NOAEC  | Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung                                       |

### Abkürzungen und Akronyme:

|         |                                                                                  |
|---------|----------------------------------------------------------------------------------|
| NOAEL   | Dosis ohne beobachtete nachteilige Wirkung                                       |
| NOEC    | Keine beobachtete Effektkonzentration                                            |
| OECD    | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung                  |
| OEL     | Berufsbedingte Expositionsgrenze                                                 |
| PBT     | Persistent, bioakkumulativ und toxisch                                           |
| PNEC    | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration                                          |
| RID     | Internationale Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter auf der Schiene |
| SDB     | Sicherheitsdatenblatt                                                            |
| STP     | Die Kläranlage                                                                   |
| ThSB    | Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)                                            |
| TLM     | Mittlere Grenztoleranz                                                           |
| VOC     | Flüchtige organische Verbindungen                                                |
| CAS-Nr. | Registrierungsnummer des Chemical Abstracts Service                              |
| N.O.S.  | Nicht anderweitig spezifiziert                                                   |
| vPvB    | Sehr hartnäckig und sehr bioakkumulierbar                                        |
| ED      | Endokrinschädliche Eigenschaften                                                 |

### Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

|                   |                                                                                                                                    |
|-------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Aquatic Acute 1   | Akut gewässergefährdend, Kategorie 1                                                                                               |
| Aquatic Chronic 1 | Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1                                                                                          |
| Asp. Tox. 1       | Aspirationsgefahr, Kategorie 1                                                                                                     |
| EUH208            | Enthält Limonen(138-86-3), Furaneol / 4-hydroxy-2,5-dimethylfuran-2 (3H) -one(3658-77-3). Kann allergische Reaktionen hervorrufen. |
| EUH210            | Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.                                                                                      |
| Eye Irrit. 2      | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2                                                                                  |

# A&L ULTIMATE E-LIQUIDE PHOENIX

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Ausgabedatum: 18.06.2021 Überarbeitungsdatum: 27.07.2023 Ersetzt Version vom: 07.02.2022 Version: 3.0

|               |                                                                    |
|---------------|--------------------------------------------------------------------|
| Flam. Liq. 3  | Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3                             |
| H226          | Flüssigkeit und Dampf entzündbar.                                  |
| H304          | Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. |
| H315          | Verursacht Hautreizungen.                                          |
| H317          | Kann allergische Hautreaktionen verursachen.                       |
| H319          | Verursacht schwere Augenreizung.                                   |
| H400          | Sehr giftig für Wasserorganismen.                                  |
| H410          | Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.        |
| Skin Irrit. 2 | Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2                            |
| Skin Sens. 1  | Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1                             |
| Skin Sens. 1A | Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1A                            |

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden

### Schweizer Fassung

Version 1.0 (CH), Revisionsdatum: 27.07.2023 (Ausgabedatum des Originals)

Vorgenommene Anpassungen: Abschnitt 1.3 Importeur / Inverkehrbringer Schweiz ergänzt; Abschnitt 1.4 Notrufnummern durch Tox Info Suisse ersetzt und am Ende von Abschnitt 4.1 wiederholt; Abschnitt 13 Schweizer Entsorgungsvorschriften ergänzt; Abschnitt 14 ADR als ADR/SDR geführt; Abschnitt 15 Schweizer Rechtsvorschriften ergänzt; Abschnitt 16 Abkürzung SDR ergänzt; Schweizer Rechtschreibung.

Hinweis für die Schweiz: Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde nach EU-Recht erstellt; die genannten Rechtsvorschriften, einschliesslich der deutschen nationalen Vorschriften, sind unverändert übernommen. Für das Inverkehrbringen in der Schweiz gilt die Chemikalienverordnung (ChemV) in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 sowie die in Abschnitt 15 genannten Schweizer Vorschriften. Die in Abschnitt 8 angegebenen Arbeitsplatzgrenzwerte stammen aus Deutschland (TRGS 900, DFG); massgebend sind in der Schweiz die Grenzwerte der Suva.